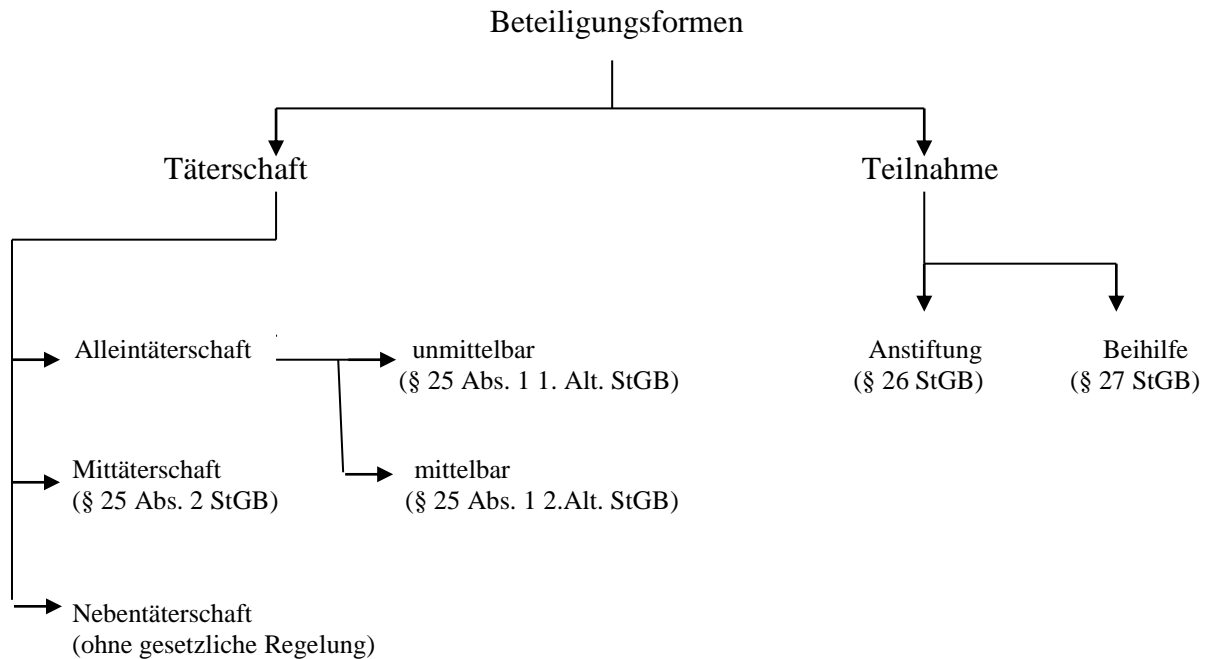


## Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme



### Ansätze zur Abgrenzung zwischen Täter und Teilnehmer:

#### formal-objektive Theorie

= Täter ist derjenige, der die tatbestandliche Ausführungshandlung ganz oder teilweise verwirklicht; Teilnehmer ist hingegen, wer zur Tatbestandsverwirklichung nur durch eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beiträgt

- Gegenargument: - mit diesem Ansatz lässt sich die mittelbare Täterschaft als auch die Mittäterschaft eines Bandenchefs, der zwecks Alibis nicht am Tatort selbst erscheint, nicht erklären
- klare Absage durch Gesetzgeber in § 25 Abs. 1 2. Alt. „wer die Tat durch einen anderen begeht“

#### (gemäßigte) subjektive Theorie der Rspr. (auch Kombinationsansatz genannt)

= Täter ist, wer mit Täterwillen (animus auctoris) handelt und die Tat „als eigene“ will; Teilnehmer ist dagegen, wer mit Teilnehmerwillen (animus socii) handelt und die Tat „als fremde“ veranlassen und fördern will, zunehmend nimmt jedoch auch die Rechtsprechung eine deutliche Objektivierung vor, in dem sie zusätzlich auf die Art des Tatbeitrages und damit auf die Täterschaft abstellt

- Gegenargument: - ermöglicht keine einheitliche Rechtsentwicklung
- stellt allein auf innere Einstellung des Täters ab und vernachlässigt somit den durch § 25 Abs. 1 1. Alt. StGB maßgeblich angesehenen Sachbezug

**Lehre von der Tatherrschaft (h.L.)**

= Täter ist, wer die Tat beherrscht, wobei Tatherrschaft das vom Vorsatz umfasste „In-den-Händen-Halten“ des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufes bedeutet; der Teilnehmer veranlasst oder fördert die Tat hingegen ohne eigene Tatherrschaft  
(Täter → „Zentralfigur“ ; Teilnehmer → „Randfigur“ des realen Geschehens)

Alleintäter = sog. „Handlungsherrschaft“  
Mittäter = sog. „funktionale Tatherrschaft“  
mittelb. Täter = sog. „Willenstatherrschaft/Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens“

Beachte: Innerhalb der Tatherrschaftslehre gibt es keine Einigkeit hinsichtlich der Frage, ob auch derjenige Mittäter sein kann, der seinen Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium der Tat erbringt und an der Ausführungshandlung an sich nicht beteiligt ist (Abgrenzung Mittäter – Gehilfe, oftmals bei der Prüfung einer Mittäterschaft des Bandenchefs anzutreffen). Nach der sog. „strengen Tatherrschaftslehre“ bedarf es für eine Mittäterschaft der objektiven Mitwirkung im Ausführungsstadium (Versuch-Vollendung), der Bandenchef müsse also mindestens mit den ausführenden Mittätern telefonisch verbunden sein und auf die Weise Tatherrschaft ausüben. Diese Restriktion wird jedoch überwiegend und zu Recht abgelehnt (sog. „gemäßigte Tatherrschaftslehre“), denn ein Minus im Ausführungsstadium könne durch ein gewichtiges Plus im Vorbereitungsstadium ausgeglichen werden, zudem wäre auch der mittelbare Täter trotz Tatherrschaft nicht in die tatbestandliche Ausführungshandlung seines Werkzeuges involviert.

**Merke: Täter immer vor dem Teilnehmer prüfen, da §§ 26, 27 StGB eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat zur Voraussetzung haben!**